

Erste Verordnung zur Änderung der Fachoberschulverordnung¹

Vom 31. Januar 2002

Aufgrund des § 23 Abs. 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 1, § 30 Nr. 1 bis 6 sowie § 69 Nr. 3 und 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)², zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)³, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Fachoberschulverordnung vom 26. September 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 564) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Mit einem Bildungsgang der Fachoberschule gleichwertig sind

1. die Bildungsgänge der mindestens zweijährigen Fachschule für Wirtschaft, Technik, Gestaltung, Seefahrt, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Sozialpädagogik,
2. die Bildungsgänge der dreijährigen Höheren Berufsfachschule,
3. die Bildungsgänge der zweijährigen Höheren Berufsfachschule für Wirtschaft, Gewerbe, Technik in Verbindung mit einem halbjährigen Betriebspraktikum sowie
4. die mindestens dreijährigen dualen Bildungsgänge der Berufsschule,

jeweils in Verbindung mit Zusatzunterricht und Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern wird eine mangelhafte Leistung in einem Fach durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach oder jeweils zwei mindestens befriedigende Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen.“

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„In den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und dem beruflichen Schwerpunktfach können mangelhafte Leistungen nur untereinander ausgeglichen werden.“

3. § 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des „Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300; 1994 S. 858) und keine Arbeitnehmer im Sinne des „Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Schwerin, den 31. Januar 2002

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 117

¹ Ändert VO vom 26. September 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-49

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

³ Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47